S 4 R 946/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 946/24
Datum	14.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Â

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2024 verpflichtet, die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin. Im Ãbrigen findet keine Kostenerstattung statt.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016.

Â

Die 1969 geborene KlÃ¤gerin ist zugelassene RechtsanwÃ¤ltin. Unter dem 20. September 2013 (Blatt 844 ff. der Verwaltungsakte) schlossen die Beigeladene zu 1.) (damals noch als AG) und die KlÃ¤gerin einen Anstellungsvertrag. Hiernach beginne das AnstellungsverhÃ¤ltnis am 1. April 2014 oder frÃ¼her und gelte auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Ziffer 1.). Die KlÃ¤gerin werde als Justitiarin innerhalb der Beigeladenen zu 1.) im Vorstandsressort des CEO beschÃ¤ftigt. Sie gehÃ¶re zum Kreis der leitenden Angestellten nach Â§ 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Â

Am 19. MÃ¤rz 2014 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1.). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Juli 2014 (Blatt 766 f. der Verwaltungsakte) ab. Die KlÃ¤gerin sei zwar aufgrund ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer und zugleich des berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerks der RechtsanwÃ¤lte. Diese Pflichtmitgliedschaft bestehe jedoch nicht wegen ihrer BeschÃ¤ftigung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1.). Die KlÃ¤gerin sei nicht als RechtsanwÃ¤ltin bei ihrer Arbeitgeberin beschÃ¤ftigt. Personen, die als stÃ¤ndige Rechtsberater in einem festen Dienst- oder AnstellungsverhÃ¤ltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen wÃ¼rden, seien in dieser Eigenschaft nicht als RechtsanwÃ¤lte tÃ¤tig. FÃ¼r die AusÃ¼bung derartiger BeschÃ¤ftigungen sei daher eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) nicht mÃ¶glich.

Â

Mit Schreiben vom 14. Januar 2016 (Blatt 778 der Verwaltungsakte) â eingegangen bei der Beklagten am 18. Januar 2016 â beantragte die KlÃ¤gerin die (rÃ¼ckwirkende) Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Am heutigen Tage habe sie (die KlÃ¤gerin) bei der Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen ihre Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei bestehender Rechtsanwaltszulassung beantragt. Die AG sei inzwischen umfirmiert. Ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis sei seit dem 1. Januar 2015 durch BetriebsÃ¼bergang gemÃ¤Ã Â§ 613a BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) Ã¼bergegangen auf die AG & Co.

Â

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 (Blatt 918 f. der Verwaltungsakte) lieÃ die Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen die KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Firma M zu.

Â

Mit Bescheid vom 10. Januar 2018 (Blatt 938 f. der Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ab. Die KlÃ¤gerin sei nicht Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer aufgrund ihrer BeschÃ¤ftigung, weil eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1.) nach Â§ 46a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nicht vorliege.

Â

Hiergegen erhob die â anwaltlich vertretene â KlÃ¤gerin mit anwaltlichem Schreiben vom 5. Februar 2018 (Blatt 942 ff. der Verwaltungsakte) Widerspruch. Zwar sei es zutreffend, dass sie keine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) erhalten habe. Jedoch sei sie mittlerweile fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der Firma M als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zugelassen. Sie habe unter dem 14. Januar 2016 fristgerecht einen Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung gemÃ¤Ã Â§ 231 Abs. 4b SGB VI gestellt. Damit habe sie alle Voraussetzungen fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Befreiung ab dem 1. Februar 2014 erfÃ¼llt. Die Tatsache, dass die Zulassung aufgrund der Beendigung der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene zu 1.) im laufenden Antragsverfahren dann fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei ihrem neuen Arbeitgeber ausgesprochen worden sei, Ã¤ndere an der rechtzeitigen Antragsstellung nichts.

Unter dem 16. August 2018 (Blatt 962 der Verwaltungsakte) teilte der Beigeladene zu 2.) mit, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit dem 19. MÃ¤rz 2014 bestehe.

Â

Mit Bescheid vom 30. August 2018 (Blatt 966 f. der Verwaltungsakte) befreite die Beklagte die KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom 30. Juni 2016 fÃ¼r die im Arbeitsvertrag vom 17. Dezember 2015 bezeichnete TÃ¤tigkeit bei der Firma M, fÃ¼r die eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a BRAO erteilt worden sei, von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Â

Mit Bescheid vom 8. November 2018 (Blatt 986 ff. der Verwaltungsakte) lehnte die Beklagte die rÃ¼ckwirkende Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI ab, da nicht alle gesetzlich

vorgesehenen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien. So liege fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI unter BerÃ¼cksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung vor. Die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin sei nicht fÃ¼r eine vor dem 1. April 2016 aufgenommene BeschÃ¤ftigung erfolgt. Ebenfalls lehnte die Beklagte in diesem Bescheid den Antrag der KlÃ¤gerin auf zu Unrecht gezahlter PflichtbeitrÃ¤ge nach Â§ 286f SGB VI ab, da mangels Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI die BeitrÃ¤ge zurecht gezahlt worden seien.

Â

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Dezember 2018 (Blatt 990 ff. der Verwaltungsakte) Widerspruch. FÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht komme es nicht darauf an, dass die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) erfolgt sei (unter Verweis auf Sozialgericht -SG- Karlsruhe, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â S 3 R 3729/17). Sie habe nur fÃ¼r ihre neue TÃ¤tigkeit eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin erhalten kÃ¶nnen, da ihre frÃ¼here TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen beendet gewesen sei und daher nur noch Ã¼ber die neu aufgenommene TÃ¤tigkeit habe entschieden werden kÃ¶nnen. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI jedoch eindeutig erreichen wollen, dass auch in diesen FÃ¤llen eine einheitliche Versicherungsbiographie ermÃ¶glicht werde.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 (Blatt 1418 f. der Verwaltungsakte) teilte die Beklagte mit, dass sich ihre Rechtsauffassung auch nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Verfahren B 5 RE 2/19 R im hier vorliegenden Fall nicht geÃ¤ndert habe. Da die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nicht fÃ¼r eine vor dem 1. April 2016 aufgenommene BeschÃ¤ftigung erfolgt sei, kÃ¶nne keine rÃ¼ckwirkende Befreiung erfolgen.Â

Â

Ausweislich eines internen Votums der Zentralen Widerspruchsstelle (ZWSt) der Beklagten vom 21. Februar 2024 (Blatt 1434 der Verwaltungsalte) bat diese um Ãberprüfung der Entscheidung und â falls keine Abhilfe erfolge â um ergÃ¤nzende BegrÃ¼ndung, die auf die klÃ¤gerische Argumentation eingehe. Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI nenne als Voraussetzung gerade nicht, dass fÃ¼r eine (befreiungsfÃ¤hige) davorliegende BeschÃ¤ftigung eine (grundsÃ¤tzlich erst spÃ¤ter beginnende) Befreiung vorliegen mÃ¼sse. Hierauf erfolgte mit handschriftlicher VerfÃ¼gung vom 22. MÃ¤rz 2024 (Blatt 1435 der Verwaltungsakte) der Hinweis, dass dem Widerspruch unter Verweis auf die Grundsatzstellungnahmen aus dem Jahr 2017 nicht abgeholfen werden kÃ¶nne.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2024 (Blatt 1440 ff. der Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 8. November 2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Befreiung kÃ¶nne bis zum Beginn der BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ck erfolgen, in der bereits eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt auf der Grundlage der geÃ¤nderten BRAO erteilt worden sei. FÃ¼r die KlÃ¤gerin liege keine Befreiung von der Rentenversicherung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI unter BerÃ¼cksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung fÃ¼r eine vor dem 1. April 2016 aufgenommene BeschÃ¤ftigung vor. Dies entspreche dem gesetzgeberischen Willen. Ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung solle durch die EinrÃ¤umung eines rÃ¼ckwirkenden Befreiungsrechts fÃ¼r diejenigen, die nach der geÃ¤nderten BRAO als SyndikusrechtsanwÃ¤lte zugelassen und von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden kÃ¶nnten, auch fÃ¼r die Vergangenheit der Status quo hergestellt werden kÃ¶nnen. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI erÃ¶ffne daher lediglich â□□fÃ¼r bestimmte SyndikusrechtsanwÃ¤lteâ□□ die MÃ¶glichkeit, eine Ã¼ber Â§ 6 Abs. 4 SGB VI hinausgehende RÃ¼ckwirkung der Befreiung herbeizufÃ¼hren.

Â

Am 23. Mai 2024 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben.

Â

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, dass sie ihre TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1.) am 1. Februar 2014 begonnen und am 29. Februar 2016 beendet habe. Sie sei seit Februar 2014 durchgÃ¤ngig Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer sowie im berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk. Die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung wÃ¼rde ebenfalls die Auffassung vertreten, dass fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Befreiung zwar die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk vorliegen mÃ¼sse, nicht jedoch auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt fÃ¼r die davorliegende BeschÃ¤ftigung. Bei Zulassung als Syndikusrechtsanwalt seien Ã¼ber Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI sÃ¤mtliche davorliegende BeschÃ¤ftigungen befreiungsfÃ¤hig. Die gegenteilige Argumentation der Beklagten finde keine StÃ¼tze im Gesetz.

Â

Mit Schriftsatz vom 3. Juli 2024 hat die KlÃ¤gerseite eine BeitragskontoÃ¼bersicht der KlÃ¤gerin beim Beigeladenen zu 2.) fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vorgelegt. Auf gerichtliche Nachfrage hat der Beigeladene zu 2.) unter dem 22. Juli 2024 bestÃ¤tigt, dass es sich hierbei um PflichtbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 3/10 des Regelpflichtbeitrages nach Â§ 13 Abs. 1 der Satzung (des Beigeladenen zu 2.) handele und hat den Zulassungsbescheid der Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen vom 25. MÃ¤rz 2014 vorgelegt, aus dem sich die Aufnahme der KlÃ¤gerin in diese Rechtsanwaltskammer zum 19. MÃ¤rz 2014 ergibt.Â Â

Â

Nachdem die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst eine rÃ¼ckwirkende Befreiung bereits ab dem 1. Februar 2014 begehrt hat, hat sie ihre Klage fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 18. MÃ¤rz 2014 insoweit zurÃ¼ckgenommen und beantragt nunmehr,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2024 zu verpflichten, die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Â

Die Beigeladenen stellen jeweils keinen eigenen Antrag.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie erachtet die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen weiterhin fÃ¼r zutreffend.

Â

Das Gericht hat den Fall mit den Beteiligten am 14. August 2024 mÃ¼ndlich verhandelt.

Â

Im Ã□brigen wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig und hat in der Sache auch Erfolg.

Â

Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 8. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2024, soweit der Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 betroffen ist. Mit Klageschrift vom 23. Mau 2024 hatte die KlÃ¤gerin noch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 29. Februar 2016 begehrt. Mit Blick auf den Beginn der Pflichtmitgliedschaft der KlÃ¤gerin im berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk (beim Beigeladenen zu 2.) â erst â ab dem 19. MÃ¤rz 2014 hat die KlÃ¤gerin ihren mit Klageschrift vom 23. Mai 2024 angekÃ¼ndigten Klageanatrag dahingehend â präzisiertâ, dass nur noch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 beantragt wird. Diese â PrÃ¤zisierungâ ist prozessrechtlich eine TeilrÃ¼cknahme im Sinne des Â§ 102 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Hiernach ist nicht nur die RÃ¼cknahme der gesamten Klage, sondern auch eines Teils hiervon mÃ¶glich â mithin die BeschrÃ¤nkung des ursprÃ¼nglich geltend gemachten Anspruchs. Dies erfolgt â wie vorliegend â oft nicht ausdrÃ¼cklich, sondern durch die bloße BeschrÃ¤nkung des Klageantrages im Vergleich zum ursprÃ¼nglichen, mit der Klageerhebung verfolgten Ziel (siehe zum Ganzen *Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022 [Stand: 07.05.2024], Â§ 102 Rn. 37).

Die klÃ¤gerseitig begehrte Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 kann zulÃ¤ssiger Weise im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Â§ 56 SGG geltend gemacht werden (vgl. BSG, Urteil vom 23. September 2020 â B 5 RE 3/19 R).

Â

Die angegriffene Verwaltungsentscheidung findet ihre gesetzliche Grundlage in Â§ 231 Abs. 4b SGB VI. Hiernach wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI , die unter BerÃ¼cksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung (PAO) in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt wurde, auf Antrag vom Beginn derjenigen BeschÃ¤ftigung an, fÃ¼r die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird (Satz 1). Sie wirkt auch vom Beginn davorliegender BeschÃ¤ftigungen an, wenn wÃ¤hrend dieser BeschÃ¤ftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk bestand (Satz 2). Die Befreiung nach Satz 1 und 2 wirkt frÃ¼hestens ab dem 1. April 2014 (Satz 3). Die Befreiung wirkt jedoch auch fÃ¼r Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn fÃ¼r diese Zeiten einkommensbezogene PflichtbeitrÃ¤ge an ein berufsstÃ¤ndisches Versorgungswerk gezahlt wurden (Satz 4). Die SÃ¤tze 1 bis 4 gelten nicht fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen, fÃ¼r die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt aufgrund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskrÃ¤ftig abgelehnt wurde (Satz 5). Der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung nach den

SÃ¤tzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 gestellt werden (Satz 6).

Â

Hieran gemessen hÃ¤lt die angegriffene Verwaltungsentscheidung einer rechtlichen NachprÃ¼fung nicht stand. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin sÃ¤mtliche tatbestandliche Voraussetzungen des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI, sodass ihr gegen die Beklagte der klageweise geltend gemachte Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 zusteht.

Â

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1.) im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016 folgt aus Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI. Hiernach wirkt eine nach Satz 1 der Vorschrift erteilte Befreiung auf Antrag auch bis zum Beginn davorliegender BeschÃ¤ftigungen zurÃ¼ck, sofern fÃ¼r die versicherte Person in dieser Zeit eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk bestanden hat. Anders als die Beklagte annimmt, erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin sÃ¤mtliche tatbestandliche Anspruchsvoraussetzungen.

Â

ZunÃ¤chst liegt fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine Befreiung im Sinne des Â§ 231 Abs. 4b S. 1 SGB VI vor. Diese zwar nicht fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1.) im Zeitraum vom 19. MÃ¤rz 2014 bis 29. Februar 2016, jedoch fÃ¼r die nachfolgende TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Firma M ab April 2016. Insoweit hat die Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen die KlÃ¤gerin bereits im Jahr 2017 als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Firma M zugelassen. Vorliegend entscheidend hat schlieÃlich die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 30. August 2018 auf deren Antrag vom 30. Juni 2016 fÃ¼r genau diese TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a BRAO â in der Fassung ab dem 1. Januar 2016 â erteilt worden ist, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.Â

Â

GemÃ¤Ã Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI wirkt diese Befreiung auch auf den Beginn davorliegender BeschÃ¤ftigungen zurÃ¼ck, sofern wÃ¤hrend dieser BeschÃ¤ftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk bestand. Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Insoweit handelt es sich bei der hier streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen zu 1.) um eine davorliegende BeschÃ¤ftigung, da diese bis Ende Februar 2016 ausgeÃ¼bt wurde und die Befreiung im Sinne des Â§

231 Abs. 4b S. 1 SGB VI fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bei der Firma M erteilt wurde, die erst nachfolgend im April 2016 begonnen wurde.

Â

Ãberdies war die KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch Pflichtmitglied in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk. Dies wurde durch den Beigeladenen zu 2.) auf entsprechende gerichtliche Nachfrage mit Schriftsatz vom dem 22. Juli 2024 explizit bestÃ¤tigt. Ausweislich des ebenfalls vorgelegten Zulassungsbescheides der Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen vom 25. MÃ¤rz 2014 wurde die KlÃ¤gerin am 19. MÃ¤rz 2014 in die dortige Rechtsanwaltskammer aufgenommen.

FÃ¼r die KlÃ¤gerin bestand gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 2 des Gesetzes Ã¼ber das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz â RAVG vom 10. Dezember 1984; GBl. 1984, 671) eine Pflichtmitgliedschaft beim Beigeladenen zu 2.). Hiernach ist kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerks, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ãnderung des RAVG vom 24. April 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-WÃ¼rttemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Â

Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt erfÃ¼llt. Das RAVG trat mit Wirkung zum 1. Januar 1985 in Kraft. Die Aufnahme der KlÃ¤gerin in die Rechtsanwaltskammer TÃ¼bingen â mithin eine Rechtsanwaltskammer in Baden-WÃ¼rttemberg â erfolgte gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 3 BRAO zum 19. MÃ¤rz 2014, und damit nach dem Inkrafttreten des RAVG und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ãnderung des RAVG vom 24. April 2018 (GBl. S. 138). SchlieÃlich hatte die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt (19. MÃ¤rz 2014) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, da sie erst knapp drei Monate spÃ¤ter das 45. Lebensjahr vollendet hatte, folglich im maÃgeblichen Zeitpunkt noch 44 Jahre alt war.

Â

Weitere Voraussetzungen, die es fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r frÃ¼here BeschÃ¤ftigungen als Syndikusrechtsanwalt beziehungsweise SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zu beachten und einzuhalten gilt, sieht die Regelung des Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI nicht vor. Unzutreffend geht die Beklagte in diesem Zusammenhang davon aus, die Vorschrift setze nach ihrem gesetzgeberischen Willen weitergehend voraus, dass auch fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die betroffene BeschÃ¤ftigung eine Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI im Lichte der BRAO in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt worden sein muss. Die Auslegung der Norm nach ihrem Wortlaut, ihrer Binnensystematik sowie ihrer

Gesetzeshistorie zeigt indes, dass â entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten â eine solche (zusÃ¤tzliche) Voraussetzung gerade nicht der legislativen Vorstellung des Gesetzgebers im Kontext der Regelung des Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI entsprochen hat.

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Rechtsauffassung zitiert die Beklagte auszugsweise aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 231 Abs. 4b SGB VI. Ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung soll durch die EinrÃ¤umung eines rÃ¼ckwirkenden Befreiungsrechts fÃ¼r diejenigen, die nach der geÃ¤nderten BRAO als SyndikusrechtsanwÃ¤lte zugelassen und von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden kÃ¶nnen, auch fÃ¼r die Vergangenheit der Status quo hergestellt werden kÃ¶nnen. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI erÃ¶ffnet daher lediglich â fÃ¼r bestimmte SyndikusrechtsanwÃ¤lteâ die MÃ¶glichkeit, eine Ã¼ber die Â§ 6 Abs. 4 SGB VI hinausgehende RÃ¼ckwirkung der Befreiung herbeizufÃ¼hren.

Â

ZunÃ¤chst ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm des Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI kein Hinweis auf diese beklagtenseitig vertretene Rechtsauffassung. Hierauf weist bereits das behÃ¶rdeninterne Votum der Zentralen Widerspruchsstelle vom 21. Februar 2024 zutreffender Weise hin. Hierin heiÃt es â Â§ 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI nennt als Voraussetzung einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung gerade nicht, dass fÃ¼r eine (befreiungsfÃ¤hige) davor liegende BeschÃ¤ftigung eine (grdstzl erst spÃ¤ter beginnende) Befreiung vorliegen mussâ. In der Tat verlangt der Wortlaut des Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI â lediglichâ, dass eine Befreiung im Sinne des Â§ 231 Abs. 4b S. 1 SGB VI vorliegen und fÃ¼r davorliegende BeschÃ¤ftigungen die versicherte Person Pflichtmitglied in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk wÃ¤hrend dieser BeschÃ¤ftigungen gewesen sein muss.

Â

Das Gericht verkennt nicht, dass es zu Konstellationen kommen kann, in denen der gesetzgeberische Wille mitunter aufgrund redaktioneller Versehen nicht den erforderlichen Niederschlag im Wortlaut des einschlÃ¤gigen Gesetzestextes gefunden hat. Im hier zu beurteilenden Fall geben allerdings weder die Binnensystematik der Norm noch die Gesetzeshistorie einen belastbaren Anhaltspunkt fÃ¼r die beklagtenseitig vertretene Rechtsauffassung her.

Â

Die AbsÃ¤tze 4a bis 4d in der Vorschrift des Â§ 231 SGB VI sind durch Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der SyndikusrechtsanwÃ¤lte und zur Ã nderung der Finanzgerichtsordnung (SAnwRNOG/FGOÃ ndG vom 21. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016; BGBl. 2015, 2517) eingefÃ¼hrt worden. Ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung erÃ¶ffnet Â§ 231 Abs. 4b SGB VI

bestimmten SyndikusrechtsanwÃ¤lten oder SyndikuspatentanwÃ¤lten die MÃ¶glichkeit, auf zusÃ¤tzlichen Antrag (neben dem Antrag auf Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI) eine Ã¼ber Â§ 6 Abs. 4 SGB VI hinausgehende RÃ¼ckwirkung der Befreiung herbeizufÃ¼hren. Eine bis zur Erteilung der Befreiung erfolgte Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird lÃ¤ngstens bis zum 1. April 2014 rÃ¼ckabgewickelt. Eine erfolgte Beitragszahlung zu den berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtungen der RechtsanwÃ¤lte und PatentanwÃ¤lte wird legalisiert. Dies trÃ¤gt der Tatsache Rechnung, dass infolge der Rechtsprechung des BSG die MÃ¶glichkeit zur Befreiung fÃ¼r SyndikusrechtsanwÃ¤lte vorÃ¼bergehend zeitweise nicht gegeben war und berÃ¼cksichtigt angemessen ein durch die bisherige Rechtspraxis bei der Befreiung von Syndikusrechts- und SyndikuspatentanwÃ¤lten geschaffenes schutzwÃ¼rdiges Vertrauen.

Â

Belastbare AnknÃ¼pfungstatsachen dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber es aufgrund eines redaktionellen Versehens in Satz 2 der Regelung des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI unterlassen hat, als konstitutives Tatbestandsmerkmal aufzunehmen, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r frÃ¼here BeschÃ¤ftigungen auch eine Befreiung hierfÃ¼r voraussetzt, die im Lichte der Neuregelung der BRAO zum 1. Januar 2016 nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI erteilt wurde, sind nicht ersichtlich.

Â

Insoweit wurde die Regelung des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI zum selben Zeitpunkt eingefÃ¼hrt. Dem Gesetzgeber wÃ¤re es mÃ¶glich gewesen, in die Regelung des Satzes 2 aufzunehmen, dass eine rÃ¼ckwirkende Befreiung auch fÃ¼r frÃ¼here BeschÃ¤ftigungen nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift in Betracht kommt. Von einer solchen Regelung hat der Gesetzgeber indes keinen Gebrauch gemacht. Im Lichte dessen, dass eine solche, Voraussetzung expressis verbis nur im Satz 1, nicht jedoch auch in Satz 2 des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI vorgenommen wurde, spricht bei zeitgleichem Inkrafttreten der gesamten Regelung gegen die beklagtenseitig angenommene Rechtsauffassung eines vom Wortlaut abweichenden gesetzgeberischen Willens.

Â

Aus der vorbeschriebenen Gesetzeshistorie sowie dem Wortlaut des Â§ 231 Abs. 4b S. 2 SGB VI ergibt sich vielmehr, dass die beklagtenseitig angenommene Rechtsauffassung in diesem Punkt nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen kann. Insoweit stellt Â§ 231 Abs. 4b SGB VI eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des BSG vom 3. April 2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und